



Zusammenfassung Vortrag Prof. Dr. Franz Geisthövel

„Was können und was dürfen wir? Güterabwägung: Aktueller Stand und Vergleiche zum Ausland“

Prof. Dr. Franz Geisthövel kündigt an, sich auf nur einige wichtige Fragestellungen zu fokussieren und gibt zunächst einen Überblick über die Grundlagen der Befruchtung und die ersten Tage der Embryogenese, die er mit eindrucksvollen Bildern und Videos darstellt. Hierbei macht er deutlich, dass dem 2-Vorkern-Stadium, also der unter Befruchtung stehenden Eizelle ein besonderes Augenmerk gilt. Dann folgt eine präzise Darstellung der in Deutschland üblichen Behandlungsmethoden der Reproduktionsmedizin. Es werden die Unterschiede zwischen intrauteriner Insemination (IUI) und den Therapieformen der In-Vitro-Fertilisation (IVF) mit oder ohne zur Hilfenahme der intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) deutlich gemacht. Anschauliche Folien erleichtern den Einblick in die komplexen Behandlungsabläufe.

Insemination-Samenspende

Bei der Insemination werden die Möglichkeit der homologen und der heterologen Samenübertragung und die jeweiligen Indikationen hierfür gezeigt. Besonders hervorgehoben wird das Verbot einer Geschlechtswahl mittels Spermiauswahl, sowie bei Samenspende die Selektion des Spenders nach über die Grundkriterien hinausgehenden Kategorien (Schutz vor „Designer-Babies“). Die zu diesen Verfahren geltenden rechtlichen Bestimmungen erlauben laut Prof. Geisthövel gute Behandlungsoptionen für die Paare, allerdings liegen die gezeigten Geburtenraten nach IUI bei max. ca 10 % pro Zyklus, so dass nach maximal 3 erfolglosen IUI Zyklen das weitere Vorgehen neu geplant werden sollte. Die heterologe Samenspende ist in Deutschland bei verheirateten und unverheirateten heterosexuellen Paaren und verheirateten lesbischen Paaren erlaubt, wobei aus infektionsprophylaktischen Gründen tiefgefrorener-aufgetauter Samen registrierter, anonymer Spender verwendet werden sollte. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung wird sich zukünftig durch das im Juli 2018 in Kraft tretende Deutsche Samenspender Register verbessern. Insgesamt schätzt Prof. Geisthövel das aktuell geltende Regelwerk als ausgewogen, angemessen und modern ein: Änderungen sollten aus ethischen Gründen in Deutschland nicht in Frage kommen.

IVF Therapieformen

Indikationen und Behandlungsabläufe der verschiedenen IVF-Formen werden dargestellt und die in Deutschland praktizierte Auslegung des Embryonenschutzgesetzes erklärt, nach der nur eine sehr individualisierte Anzahl von befruchteten Eizellen weiter kultiviert wird („Deutscher Mittelweg“). Auch ein daraus folgendes Tieffrieren von Embryonen aus Gründen des Lebens- und des Frauenschutzes wird in Deutschland durchgeführt.

Eizellspende

Die häufigste Indikation für eine Eizellspende ist das „Alter“ der Patientin. Für das in Deutschland verbotene Verfahren werden wichtige Argumente gegen dieses Verbot aufgezeigt, allerdings auch die Sinnhaftigkeit des Verbots diskutiert, das sich in der Einbettung in verschiedensten deutschen Gesetzen wiederfindet. Vor allem die Situation der Eizellspenderin finde deutlich zu wenig Beachtung. Prof. Geisthövel weist ausdrücklich darauf hin, dass die kommerzielle Eizellspende europaweit verboten sei, sich die meisten Staaten aber nicht an dieses Verbot hielten. Eine altruistische Eizellspende sei unter Umständen nach erfolgreichem Gerichtsverfahren in Deutschland denkbar.

Embryonenspende

Die Embryonenspende ist in Deutschland möglich und medizinisch unkompliziert durchführbar. Der Verein Embryonenspende e.V. hat hierfür eine aufwändige Aufklärung und Dokumentation entwickelt. Aktuell wurden bislang 22 Kinder auf diesem Weg geboren, allerdings besteht nur eine geringe Spendenbereitschaft. Problematisch ist, ähnlich wie bei der Eizellspende, dass laut BGB §1591 („Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“) die Kenntnis der genetischen Abstammung von der Mutter im deutschen Recht nicht vorgesehen ist.

Was können und was dürfen wir?

Abschließend kommt Prof. Geisthövel zu der Einschätzung, dass ein vielerseits gefordertes neu zu verfassendes Gesetz im Sinne eines Fortpflanzungsmedizingesetzes seines Erachtens nicht notwendig und überaus schwierig zu verfassen ist, da die derzeit bestehenden Regelungen in einer Vielzahl von Gesetzen eingebettet sind. Das gesetzgeberische Netzwerk bietet eine angemessene, sehr differenziert ausbalancierte Güterabwägung bezüglich Kindeswohl, Wunschmutter, Wunschvater, Lebensschutz, Spenderin, Spender, Gesellschaft und Ärztin/Arzt. Die wesentlichen Dinge sind sinnvoll geregelt, das rechtliche Netzwerk ist flexibel und nur wenige offene Fragen befinden sich aktuell noch in gerichtlicher Abklärung. Insgesamt müsse die deutsche Gesetzgebung in der Reproduktionsmedizin den Vergleich zum Ausland nicht scheuen.

Dr. Regine Maier,
pro familia Freiburg